

**Die auf der Jahreshauptversammlung 2010 der Sektion Bocholt
beschlossenen Satzungsänderungen**

Die Satzungsänderungen wurden notwendig, weil die Hauptversammlung des DAV 2008 in Jena eine neue Mustersatzung verabschiedet hat.

Diese beinhaltet verbindliche Anteile, die jede Sektion des DAV übernehmen muss.

Ferner wurden einige nicht verbindliche Anteile angepasst, z.B. die Einführung des passiven Wahlrechts für minderjährige Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Satzung 2006	Änderung 2010	Bemerkungen
<p><u>§ 2 Vereinszweck Abs. 2.</u></p> <p>Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.</p>	<p><u>§ 2 Vereinszweck Abs. 2.</u></p> <p>Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern</p>	<p>Aufnahme der Chancengleichheit von Männern und Frauen.</p> <p>Verbindlicher Teil der Mustersatzung</p>
<p><u>§3 Verwirklichung des Vereinszweck</u></p> <p>Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>f) umfassende Jugendarbeit;</p> <p>g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und anderer deutscher Gebirge; insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p>	<p><u>§3 Verwirklichung des Vereinszweck</u></p> <p>h) umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p>	<p>Aufnahme der Familienarbeit und Änderung der Wortwahl.</p> <p>Verbindlicher Teil der Mustersatzung</p>
<p><u>§4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</u></p> <p>Zu diesen Pflichten gehören:</p>	<p><u>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</u></p> <p>Zu den Pflichten gehören:</p>	<p>Änderungen in der Wortwahl.</p>

<p>b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;</p> <p>e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen;</p> <p>d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;</p>	<p>b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;</p> <p>d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</p> <p>e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</p> <p>f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;</p>	<p>Pflicht zur Haftungsbeschränkung, die Folgen ergeben sich im § 6 Nr. 4. Und 5.</p> <p>Verbindlicher Teil der Mustersatzung</p>
<p><u>§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</u></p> <p>2. <u>Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.</u></p> <p>-</p> <p>-</p> <p>4. <u>Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der</u></p>	<p><u>§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</u></p> <p>2. <u>Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</u></p> <p>-</p> <p>4. <u>Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer</u></p>	<p>Aufnahme Wahlrecht ab 16 Jahren, freiwillig nach Wunsch der Sektion.</p> <p>Aufnahme neuer Regelungen zur Haftungsbegrenzung. Diese begrenzen die Haftung auch, wenn das Mitglied an Veranstaltungen anderer Sektionen teilnimmt oder deren Einrichtungen nutzt (z.B. Kletterhalle, Hütte)</p>

<p><u>Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</u></p>	<p>sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</p> <p>5. <u>Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</u></p>	<p>Diese Regelungen sind verbindlicher Teil der Mustersatzung.</p>
<p><u>§ 9 Aufnahme</u></p> <p><u>Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.</u></p>	<p><u>§ 9 Aufnahme</u></p> <p>1. <u>Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.</u></p>	<p>Freiwillige Aufnahme der Gültigkeit von Email etc.</p>
<p><u>§ 11 Ausschluss, Streichung</u></p> <p>1. <u>Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf</u></p>	<p><u>§ 11 Austritt, Streichung</u></p> <p>1. <u>Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.</u></p> <p>-</p> <p>Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das</p>	<p>Fehler in aktueller Satzung, in diesem § wird der Austritt und nicht der Ausschluss behandelt. Der Ausschluss ist in § 12 geregelt.</p>

<p><u>des Vereinsjahres zu erklären.</u></p> <p>2. <u>Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.</u></p>	<p><u>Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.</u></p>	
<p>§ 13 Abteilungen</p> <p><u>Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster der Sektion übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgelegt werden</u></p>	<p>§ 13 Abteilungen</p> <p><u>Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</u></p>	<p>Verweis auf das Muster der Jugendsatzung</p> <p>Der gesamte § ist nicht verbindlich vorgegeben, sollte aber geändert werden da er sonst keinen Sinn macht.</p>
<p>§15 Vorstand</p> <p>2. <u>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren in schriftlicher geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die drei Vorsitzenden werden im Jahr mit geraden Zahlen gewählt, der/die Schatzmeister/in, der/die</u></p>	<p>§15 Vorstand</p> <p>2. <u>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren in schriftlicher geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Zwei der drei Vorsitzenden werden im Jahr mit geraden Zahlen gewählt, der/ die dritte Vorsitzende(r) der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in sowie der / die Vertreter/in der Jugend im Jahr mit ungeraden Zahlen gewählt.</u></p>	<p>Die Regelung mit drei gleichberechtigten Vorsitzenden stellt in der Sektion Bocholt eine Ausnahme von der Mustersatzung dar. Mit der Aufteilung der Wahl der Vorsitzenden soll auch zukünftig Kontinuität gewahrt bleiben, und neuen Kandidaten für das Amt der Einstieg erleichtert werden.</p>

<p><u>Schriftführer/in sowie der / die Vertreter/in der Jugend im Jahr mit ungeraden Zahlen gewählt.</u></p>		
<p>§ 24 Auflösung</p> <p><u>... Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen Rechtsnachfolger haben, wird das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.</u></p>	<p>§ 24 Auflösung</p> <p><u>... Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.</u></p>	<p>Konkretisierung der Vermögensverwertung.</p> <p>Verbindlicher Teil der Mustersatzung</p>